

Lit. H.
Prod. d. 8 Januarii 1774.
Protocolli commissoriale
in Saesna

Seu Excellencie, des Herzogs General-Lieutenants
und Ritters Johann Friedrich von Ren-
nenkampf, Flügel-Commodore - und Major, und
weiter des Committenten Frau Capitainin Bar-
bara Juliana von Friederici geb. von
Wrangell, Leutnantin aus dem Regiment
in pectore vindicationis eines
Hauptplatzes, Riddoyman,

d. 8 Dec. 1772. Durch den am 17. Dec. 1772
durch den hiergegenüberstehenden

Allerhöchste, allergnädigste
mächtigste Kaiserin
Kaiserin CATHERINA ALEXSEWNA
Selbstherrscherin aller Reußen
Allergnädigste Frau!



Ich in Juro, Jelanigter, Jofferi, Seifon
Kaiser, Ober-Land-Gericht in der
Jurisdiktion des obgenannten Joffon
zwischen der verwitweten Frau Capitaine
von Friederici geborenen Barbara Juliana
von Wangell als zeitlicher Frau
Appellantin und mir verführtem Ur-
theil, erfolgeten Anweisung zu unter-
stündigen Folge, bin ich gekommen die
Indications wegen des Louis
Stengels Kiddy vor die Kaiserliche
gewissenen Dicasterio wieder die
verführte verwitwete Frau
Capitainin von Friederici geborenen
von Wangell anzuziehen, und, so
D. in

16
in dieser Abicht

Altegrnädigste Frau!

Herrn Ranzers Hauptmann
Friedrich Beifor Oberland Gericht
kommissar zu, wie zu dieser Zeit
wird die vorerwähnte Frau Ca-
pitainin von Friederici geb. Barba-
ra Juliana von Wrangell cita-
tionem cum termino brevi gericht-
lich nutzgegeben.

Die obige Frau durch Fleiß
angehört in der obigen Form

Herrn Ranzers Hauptmann

Kommissar Ranz.
Johann Friedrich Hof von Pönnen-
kampff
1. 1811

Carl Starpe

24
Aukt. Königst.
Citations Hof
für
General-Lieutenant
und Feldt. Johann
Diedrich von
Kennenkampff
wider

die Wittwe
Capitainin von
Friederici geb.
Barbara Juliana
von Wangell.

prod. d. 14. Januarii
1771.
Term. comparit. d. 10. Sept. 1771.

Prod: d: 10 februarü 1771.

3



Sinnlich und Lustlich Dinstag überaus
auf seine Unerschrockenheit unter den
gebührenden aller seiner Brüder in
größtenteils Westfalen sub hypotheca
bonorum in cautionem de rato, Paribus, Das
alles Palatinus so der Herr Secretarie Starke
als General-Lieutenant und Ritter des
Herrn General-Lieutenants und Ritters
Johann Friedrich Graf von Bennenkampff
in Baden wider die unrichtige
Capitain von Friederich Graf von Man-
gels von seinen fasten, Pfaffen, Ritz-
Pessen Ober-Land-Jurist aufhängigen
Die Validation des Herrschaften
vorzuführen für und wider, so
vorfürderten unrichtig, so
so sollen, können als es von ihm
selbst gegeben satishabiert und gebilligt
gel worden wird. Als Kundlich bekräftigt
auf diese Cautione ist mit Land und
Royal. Preval den 10ten Feb. 1771.

J. Bennenkampff





Allerhöchste, Großmächtigste, Großfürstin, Kaiserin
 Catharina Alexiewna, Selbsthalten,
 in der ganzen Kaiserthum,
 Allergnädigste Fürstin!

Aufwichtigungsfristige Citation, worin
 die in die Beförderung sub No. 1. außser,
 libellire in dem fröhigen termino folgen,
 dergesall.

Anno 1555 hat Heinrich von Gahlen Meister
 Büchsen Ordens zu Linfland dem Otto Tuwe
 zu Finn, seinen foban und Kayseren einen
 fupflag Riddo in dem Gebirge Wefenberg
 Ruffspiel zu Raal und Mardo zu fow
 belogen, gegönnd, gegeben, abgepfunden
 und in seiner Pfandung beauftragt und
 Lombfennel festgesetzt und worden,
 und, dardalbe was in dieser Pfandung
 belogen bei Otto Tuwen seinen foban

C. und
 C.

mit Kaufmann Raiben selbst, wie selbst
 alle des vorerwähnten Briefs d. d. 12.
 Febr. 1755. sub No. 2. mit mir von d. d.
 got. In dem erwähnten Brief und Brief,
 bezieht sich auf Kiddy, davon die Erwähnung
 und Grenz. Maals so wie sie in documento
 sub No. 2. beschrieben sind, vorerwähnt Protocol-
 li sub No. 3. und des H. davon in abgewi-
 schenen Juridique zwischen obzogenen Herrn
 Citata und mir vorerwähnten Appellations-
 Acten befindlichen Gottschedysen E. d. d.
 Anno. 1761. dem erwähnten Rapp. Polisen
 Wiss- und Juristischen Mann, Gericht am
 gezeiget und von sich demselben in Augen-
 schein genommen worden, hat sich auf das
 Jahr Finn bis zu der ringefallenen letzten
 Hof befunden und daselbst seinen Brief und
 Leinwand, Bäcker, von dessen in d. d. d.
 got. freundlichen Zeit abgebranntem Jahr
 nach dieser Kunde die Ofen, Kelle vorfinden
 ist, gehalten.

In der ringefallenen Hof die selbigen vor-
 sorgengener freundliche Zeit und auf obz.
 dem geflossenen Beweising im Lande, hat
 die Finnsche Leinwand von Kiddy aufge-
 führt.
 Anno. 1733. hat die Bewilligung von Land

wäsin
 C. C.



rätin von Sudberg als dreizehnte
 Leutnantin von dem Gute Finn mit
 der Bewilligung von Herrn Aitturistern
 von Schutz als dreizehnte Leutnantin von
 Kurkull ^{in dem Jahre} litigiert, und selbst in der
 Folge zwischen ^{der} Excellence dem wohl-
 erachteten Herrn General-Majoren
 Baron ^{in dem Jahre} von Albediel ^{in dem Jahre} und Frauen Citata ^{in dem Jahre}
 Herrn Gouast Weiland Herrn Capitaine
 von Frederici und Frauen Citata
 selbst, zuletzt aber zwischen mir und Frau
 von Citata geschehen, wie selbster bei
 oberschieden bey hiesigen Contzeln befin-
 det sich etwa darlegen, bis in die Sache we-
 gen des Riddo von diesem selbst freylich
 von Foro zu instituiren bey abgewis-
 sen Juridique die Anweisung verfallen
 haben.

Demnach nun aus obigen und besonders dem
 Commissariatslichen Documento sub N^o. 2.
 vollkommen verstanden, daß der hiesige
 Riddo, welchen man pro Nunc nach Kur-
 kull beutzet, ganz unzulässig und un-
 widerstehlich zu meinem Gute Finn
 eigentümlich geachtet; so also

E. Adler.

N^o 1.

6



Von dem Finisfen Subjot Ade
ist für auf Kurvüll ein Gerüstlof
Deforibru abgezogen Kurvüll. d. 27.
Januarü. 1771. Herwith v. Friderici
geborene Barbara Juliana von
Wrangell.

N^o 2.

Alles Finisfen von Galen, Meyster
Büchse Wodum zu Lifflandt, sein
Lundt, bekommen und betzingen in
und mit diesen anstom of dem von
sigelben Liffte für albrumung
Liff, daß wir mit Gabe, Bissen, Theil
von und Kullbord anstom forwirdi
von von geantiger Otto Emry
zu Finisfen, seinen von, und Kauf
kommen vorliant, gegeben, ge
gont und zugelasen haben, als
wir Im, seinen von und Karsten
von finisfen, vorleser, geben,
gouren, und zugelasen von finisfen
Lagel

lagt genannt Rits in dem Geirke
 Rysamboga, Raxfall zu Rolsund
 Manda zu sow belogen in seinen
 Pfandungen bewirkt und begriffen,
 wie folgt. Erstlich unterfangende ein
 einen fließen genannt Madi Aja,
 der eine fochte mit Krinnen ge-
 füllt, und fließt ab von dem Hoge,
 die der Rumpf von sow und gefeh
 von der Krinne, und das fließt frei,
 der vorgewiesenen Seigflay und Cla
 wie fassen für Lande ne Aroas,
 von der dem fließen Dälwand zu
 folgend bis zu Clausen fassen
 einen fochte Seigflay, der auf vier
 Rute mit Krinnen gefüllt, von der
 Ruten vada ruft an die fide und
 auf einen Hufe, die der Rumpf von
 der foworfen Berse, der auf vi-
 er Rute mit Krinnen gefüllt, und
 so dem Hoge zu folgen an dem
 Ort der großen Rits, der auf

Eine
 C



Ruhe mit Wein gefüllt,
 von der ab ein wenig des
 Gebrauchs an einen Kuggen, der
 eines Ruhe mit Wein gefüllt,
 ist, von dem Kuggen abzugeben,
 da des Gebrauchs wieder an
 eine Seite, der eines Ruhe mit
 Wein gefüllt, fort von der Länge
 des die Seite zu gefunde bis an
 ein Gebrauch, der eines Ruhe
 mit Wein gefüllt und so fort
 auf die erste Ruhe, die diese
 Befindungen angefangen sind fast
 alle, was in dieser Befindungen
 belegen, bei der Union, seinem
 Leben und Kasten zu leben
 zudem noch gewöhnlich freig
 wohnt und notwendig zu sein,
 solt, Jeder empfindet den
 Lebenssolz, noch seinem sein
 in in dieser Ordnung
 sich und sorgsamsten Ge
 he und Bestall im der Man

also zu fers zu fers und aufzu
 papale zu laßen, zudam noch
 einem fers und Josephen, mit
 ufernen dem ganzen Josephen
 ne mit dem Pröge Philip, dem
 Josephen Geyßel und Rimmeren
 mit der Muffen zum Thal freig
 bewolkt und fergolgt in der
 Maffen zu Augab und follen
 noch dem Josephen Binus mit dem
 gemalten Pröge Philip und Muff
 len zum Thal freig bewolkt
 in der Maffen dem unferen Or
 dem Josephen Rull, Rigger
 nal und Köfall, fergel Otto
 Einem Josephen faine einförm
 und die faine Maffen faren
 so weit und nid weiter als
 faine daren ferk, aber nicht
 aufhinstapalende, ferdon ferk
 waffenfürwende, diese woga
 friben foltzinge noch Otto Ei
 ne, fain faren, und ferk faren





Auf diesen gesprochen, nicht
 und einander wie oben steht
 freig und freidanklich, gleiches
 von freier Willen und durch
 den nunten Lande lassen und
 Thierland zu ewigen Zeiten, jeder
 mit diesem fürbesehene und Lo
 pfide, daß obene abgemalte freig
 selzungen nunten Ordnung von
 von in vorgedrucktem Gebiete Ob
 pamborgen an obere Orten, als
 dingem, und liefflegen in der Man
 de zu sein mit schließende zu nicht
 teilig gesprochen oder geschick wor
 de, daß alle Obte. C. in. sein fr
 dann sind Kaufmann zu nunten
 oder abstrich mit nicht sollen
 inderfowen oder vorwärts lab
 von, also sich zu dem sein Binn
 und den gemelten vorgedruck
 von Kalkstein besist sein, der
 bewertten nun den gedruckten
 selzungen sein breiter selz

C. 104

den zu lassen und allein mit al,
 zu seinen Leuten zu der Hof
 Bedient der selbigen gesammten
 Jungfrauen sollen ein obgedachte
 Dorf zu ihrem eignen Hofen
 der selbigen gesammten, und
 nicht ihren fremden Dörfern oder
 Leuten ein Hofen davon
 lassen, ein mit fremden zu ihrem
 Hofen selbend furren, und so viel
 aus der Miltunst also dem Dorf
 von dem selbigen Hofen, was
 gewonnen, oder weiszufurrende nach
 hief sein; und ein muthlich von
 den Leuten von Hofenberger
 abgefallenen Hofingen selb
 sich aufhalten und auf demselben
 mit dem geringsten nicht unter
 winden weiszufurrende. In fall
 aber zu die Hof zu vorerzuehrer
 Leichtigkeit zu der Hofenfreiheit
 eingezogenen Dörfern siehe, wo

C. J. C.



Sie hat mit Jagella und Brief
 für den ... , daß sie
 haben zu Und soll auf
 ... des alten ... Briefe Otto
 ... , und ... , sein
 und ... , für ... und ...
 ... der ... , für
 ... Meister abge
 ... Junges ... wird
 ... an diesen Brief
 ... gegeben und ...
 ... dem ...
 ... auf ...
 ...
 ...
 ...
 ...
 ...

L. S.
 NENS.
 C.

Das vorstehende Abschrift mit
 dem was oben mit ... be
 ... Original Briefe von
 ...

Abort zu Abort glänzlou band, solist
byruga dery maino Kasumé Kubr,
fristt und bygndvintkuu fallyfeth.
Reval. den 10. July. Anno. 1753.

Henrich Reinhold Pesbach
Jud. Wier. et Ierw. Secretarius.

Ex vidimato vidi

Axel Bernhard Reimers
Jud. Sup. Maj. Ad. Proc.
J. G. von Jurem
Jury

2: 5: 9
Crubi: 9

No 3

Ex Protocollo Imperatoris
Majestatis totius Russiae Ju-
dicii Wier. & Ierw. sub die 30.
July. 1761.

Sif zu Grunfte gofobnd
H. Mannviftr von Helfreich.
Herr Assessor von Ritter.
Herr Assessor Baron Wrede.

Eodem:

Herrfughe sif das Grunft nuf dem
Lunfflag Riddo genannt, um
die Confiffigung dorfelben wozu.

usfutz,
L



vorher, da dann folgendes
angetragen wird.

Leur secrétaire Dorsch noie
à Excellence de leur Général
Major Baron von Albedyl. Die
übernommenen Gränzflüße Danneflüß
zu Danneflüßgränzung des nach
dem Gute Finn gehörigen Gränzflü-
ßes Riddo, verläuft man mit
den pflichtigen Offrobirleuten
selbst zugleich den Anfang des
Gränzflüßes für selbst bei einem
fließenden Wadde Gja beaufend, an-
zeigend, wofür ein Ruff mit
Prinzen gefüllt befindet. Der
fließ fließt ab von dem Bogen
des der Seite von Wokko und ge-
ht nach Kewe und fändet den
flüß von Gaus Wastern in einem
Lande Arras oder ich Arrawus
genannt, so daß Arrawus Land
zu Linben und des Gränzflüßes
da zu verbleiben Land liegen
bleibt.

Leur
Co

Herr Officialis Dehn nomine
 Herrn Citata in Gegenwart ihres Licen-
 taris des Herrn Landrath Grafen von
 Henbach. Die übernommenen Sachen,
 fünfzehn freistehenden Gerichte vor,
 kann man alles vorführung würdig.
 Man wäre bloß auf Respect ge-
 gen daselbe sich selbst zu setzen, son-
 de sich aber über die Grenzen eines
 Freyslags Riddo, wofür man
 gegenseitig zu vindicirung ge-
 dächte, sich hinübergeben zu lassen,
 gefalt man sich über quam se-
 lennissime protestirte, sine jura
 sich reservirte und auf den vorgr.
 Progen Abschied sich in totum be-
 zogen haben wolte.

Herr Secretaire Dorsch v. d. H.
 Herrn Alagard Excellence.
 Diesmittheilte man Herrn
 Freystehenden Raths Freistehenden

Mann,
 ee



Nam, quia in Graecis die Graecorum de
 non Fini geferigen Lauflaget
 Kiddy an, mit inften aber wäron gr,
 genuwärtige coiffe rine vindicati-
 on, wie man felbst suo tempore
 von denfelben wäron.

Lora Officialis Dehn nomine
 Graecia Etate: Wolte man diefelbe
 fe wagt auf den diefelbe indet
 gesehenen Auftrag, als wenn
 auf die vorgesehen erfolgte
 diefelbe propositiones pro
 materia substrata, si in totum
 referretur haben.

Lora secretaire Dorsch nie
 der Lora Landrath Magnus
 Wilhelm Nieroth. Postquam Man-
 datarius in der Stadt Hollmuth
 ad oba zu geben, und selbe für
 nöthig einzurücken, daß zur Lin.
 von der Kiddy Arus der Ar-

Ca ra
 Ca

raus besitzlich Land ¹⁷

Lehr Officialis Dehn nomine
sein Citate: Liefen man sich mit dem
Lehr Landrat von Nieroth in Friede
von Grenz, freuch ein, da man von
demselben dazu nicht abgefordert war,
den, Ubrigens wolte man die die
publizen jura facta tectaque
sicut reservirt haben.

Lehr Secretaire Durch
noie des Lehr Landrat von
Nieroth: Zufolge des an die
sein Herrsch. Rätzel, Gränze an
ihre vorgenom. Ratification,
so da lediglich Grenz, Ratf.
den ratifizieren, mit inder aber,
mit jemand ein freuch ein,
fungem, falls dafur ein nicht
ander intendiert, dem der
Ratification zufolge die Aus
zeige seiner Gränze zu sein.

Lehr Officialis Dehn no-
mine
C e



mine Frau Citata, in herren
mon prioribus.

Herr Major Drennick noch
hiesiger Offiziersmilitär der Frau
Kammerfrau in Folge. Altes
wider den von Herrn Alagard
Excellence geführten Ductum
protestieren, weil selbiger in
vom Lande geführt worden.

Herr Secretaire Dorsch noch
Herrn Alagard Excellence
Contradiert man diese Sache
in totum

Herr Officialis Dehn nomine
Frau Citata: Wolte man sich
mit dem Güte Boll sich in
Grenz; Zwang einlassen, son-
den bloß die jura des Gütes
Kursüll bewahren.

Herr Secretaire Dorsch nomine
Herrn Alagard Excellence.
Da man nun der Wadde Ga-
ab verlassen, fließen bis hierher

gr
ll

gefolgt, allwo Caus Kästler
 des Leupflay untergen Kom; so soll
 sich selbst eine Luft mit einem
 gefüllt vorfinden gegen. Manzig;
 so sich selbst eine Luft an und hat
 solich beifügigen zu lassen

Herr Officialis Dehn vob
 Herrn Citate: Geben man sich über
 Grenzen mit Herrn Cantio
 cellence sub expressa protesta-
 tione hindurch ab, mit bezug
 sich zu den Fund ad priora.

Herr secretaire Durch die
 Herrn Alagord Excellence
 gegenwärtiger Antrag sollte
 was für den Herrn Absoluten erfol-
 ten.

Herr secretaire Durch die
 Herrn Alagord Excellence: Herr
 möge das ringelinfornen dazu
 mento; selbe man sich selbst bey den
 Wadde Gja ofenweit vom großen
 Länge eine Luft mit einem

G
 C



gefällt, zu bezeichnen und
unbefristet bleiben.

Lehr Officialis Dehn n^oc von
Citata. Bist man bei seiner vorri-
gen Declaration, über seine
von mit seiner Chantis Exal-
lenze sich nicht abzugeben.

Lehr Secrétaire Dorsch n^oc
von Alägrod Excellence.
Von der Brin, dieser am Mod-
de Gja, wo solches gleich in dem
Wohlfühlen Ursache einfluss hat,
wäre man auf einen Brief für
von die diese dieser mit Brin,
von gefällt, zu bezeichnen, welche
man in Augen sein zu verstehen,
unbefristet hat.

Lehr Officialis Dehn nomine
von Citata. Bist man sich
auf seine Grund von ein.

Lehr Secrétaire Dorsch
n^oc von Alägrod Excellen-
ce: Von der zu löblich angesehener

Ruß

Ruffe, hätte man den Ductum
 zufolge des documents biben rü,
 von Linen continiert, all,
 wo unsere Luft mit Wasser
 gefüllt, der Zeit vorfinden ge,
 wofür gezeu soll, durch die Lün,
 zu der Zeit von mehr denn
 200 Jahren mit andern der,
 zweifeln ringsfallenen Trau-
 blen Züben wäre obgeten,
 man, daß die in documents
 beworthe Ruffe sich selbst nicht
 zu finden gewesen wäre; In,
 zweifeln geben der Ängerngein,
 daß die Jagend mit der alten
 Herbrückung genau harmo-
 niren.

Von Officialis Dehn no.
 mine von Citate: Aufan die,
 von Balle nur auf allen Seiten
 sich weit vorkommenden Liden, li.
 In man sich auf seine Grund, fünf
 Erning



ring rin.

Sein secretaire Dorsch rœ
Sein Alagrad Excellence: Auf
der Verweisung vertrieben sich die
Grenze der Kiddy nach langem
über eine Seite.

Sein Officialis Dehn nomine
Citate. Wollen man priora sein,
doppelte haben.

Sein secretaire Dorsch rœ
Sein Alagrad Excellence:
Wollen man sich selbst eine Offen-
balle anzeigen, wofür eine Finn-
sich Längst- und Läng- Öff-
ten gewohnt haben und die Wiro
Warto genannt würde.

Sein Officialis Dehn nomine
Citate. Auf diese und andere,
in vorfero in diesem ringoffeil,
ten Loffen der Wokhoffen dort
befindliche Offen, Witten haben
man auf dem oben besitz angas,
sich den Gründen sub expressa
protestatione sich ganz in sein,

Lab,

laßt, bevorab die bey ihm gedruckten
 Vorstehenden 5 Punkten in bester
 Weisheit.

Herr Secretaire Durch hoch noble
 Altesse Excellenz. Fürstlich württembergische
 Prinz vngeliebte Hochhochberühmte
 Herr, sondern dieß ganze Gegend wüß
 was für mit Luft bewohnen gewesen,
 und gebräuchlich in dieß Reich Land,
 das zum Luft Land, woselbst ein
 der Finsternis Flug und Luft
 Bärber zu Keddos für die
 indogut unwiederstößlich gefalt
 und für dieß Luft Land so nach
 do gebräuchlich, friedlich bewohnt
 se.

Herr Officialis Dehn nomine
 Civitate: Geben man für mit Herr
 Civitate Excellenz über die
 Grenzen ab, und wüß überdem
 wird für dieß Luft Land in
 dieß Gegend auf die 7. Offen, Bel,
 den anzugehen.

Herr Secretaire Durch hoch noble
 Herr



Herrn Rätters Excellenz.
 Wolte man sich selbst die in docu-
 ment beschriebene guffe Luft mit
 Wein gefüllt zu Frischluft
 Rätters Mann Geist anziger
 und selb in Augenschein nehmen
 zu lassen unterfängt bitton.
 Herrn Officialis Dehn nomine
 Herrn Citate: Da man sich über
 frucht nicht auf Grund zu rühlet,
 so könte man sich über die
 gegenseitig zum Grundmaß
 eingegabenen über die fode be-
 findlich Wein Wein, fuchten auf
 fachen Lande in einem grünen
 Gefüge, mit Herrn Citatis Ex-
 cellenz sich nicht abgeben, in
 maßen man die fode protestiren.
 Herrn Secretaire Dorock no-
 mine Herrn Rätters Ex-
 cellenz. Wein, Luften fommen
 an allen Orten, wo es in einem
 irden belibet, gemacht mit con-

Stittia
 Ce

stituerend worden, met over die ge-
 gruwelijke wäzen in so veel wa-
 nigen alwat aützichzen, als Jolya
 berijdt über 200 Jafrou geleget
 worden, zu welcher Zeit in daren
 sißigen Jagenden kein andern
 Gantz, Noetmahl von bester re-
 ostel seyn mögen.

Herr Officialis Dehn nomine
 Herrn Citate: Lieb man bey
 Herrn Rath.

Herr secretaire, Durch die
 Herrn Räyger Quellene.

Da man von der Luft weislich angre-
 zügelten 17^{ten} Luft längst durch die Jüder
 bis hiesiger Ort, wofelbst nach der 17^{ten},
 brüstung die 17^{ten} Luft befindet sich, soll,
 welche aber wegen Länge der Zeit nicht zu
 finden gewesen; als hat man zu West 17^{ten}
 Räyger Nommer 17^{ten} unterstündt von
 fieser auf die erste Luft, da diese diese
 Ding angefangen, die die dierliche Führung
 zu bepflichten.

Herr Officialis Dehn nomine Herrn Ci-
 tate: Lieg man sich auf seine vorfragen,
 Herr



Landes sitzen und gab man sich mit
 Louis d'Antis Excellence über Grenz
 führungen nicht ab.

Louis d'Antis Excellence. Niemandes wäre man
 wieder an den Punkt gekommen, wo sein
 La France den Anfang der Disziplin
 führung gemacht worden, man bez
 zog sich auf die vorhin gethene pro
 positiones, stattha für freistellen
 des Landes. Man weiß vor die ge
 stattha waren und fatigante des
 mühsung den unbedingten Dank
 ab. Das im Stadierung des Localen
 Befestigung, damit man zeitig in
 den Stand zum Zünger. Deren frei
 den Stand, und wolte sie selbst in loco
 die vorerweiterte Freiheit. Denn
 führung geschloßen, einfall Disziplin
 jura de meliori reservata se
 bon.

Louis d'Antis Dehn nomine
 Louis d'Antis. Man behauptet die
 Grenz führung, wie vorerweiterten
 angezeigt worden, oben se wenig

Edel
 C

selbst auf dem gegenwärtig intendirten Zou-
 gen, Vorleser für in der, desuper prote-
 stando. Obgleich es kaum zu man findet
 freyblieben ^{von} Längere Mann Geistes
 bis zur gefahr viele Geduld mit dem
 unvollständigem Zume.

In fidei Protocolli
 subscripti
 Georg Johann Riefenkampff.
 loco Secr.

Libellus

für
General-Lieutenant und Ritter
Johann Friedrich v. Bennenkampff

wider
die Herrwittwen Frau Capitainin
von Friderici geb. Barbara Lu-
liana von Wrangell.

cum acc. sub N^o 1. 2 & 3.

prod. d. 20. februarii 1771.

prod: d: 17 februarie 1771.

18



Barbara Juliana Wrangell
Herrn Justizrath v. Friederici

Opf. Vonsiefenhausen.
const. Curator.

Mr Tenlock.
act. quinq. cont.
Curator





Allerdrüchtaugtagste, großmächtigste, große Frau,
 Kaiserin ~~CHRISTINA ALEXANDRA~~ Geliebte
 Scherin aller Kaiser.

Allergnädigste Frau!

Ich bringe ich mich zu Ihnen hin, der in Namen
 der Excellence des Herrn General-Lieutenants
 und Ritters Johann Friedrich Graf von Ren-
 nenkampf, ohne dessen und der Kaiserlichen
 Einwilligung, wieder mich von dem Herrn
 Secretaire Harpe, wegen meines Kur-
 küll-Kiddoffs, besorgtes ersehen, Vin-
 dications-Beuge, directe zu bezeugen;
 so groß sind auf die gesetzliche Finder-
 misse auf meiner Seite, welche mich
 unmöglich machen.

Der 5te Art. des 13ten Tit. 1ten Buches
 ersetzgebraucher Ritterrechte, magst in
 der andern auf diese zu unermittelbaren
 Hülf

Ich habe mich jedes Genollmächtigten, falls es
 in Absicht sein Herr Principalen,
 in gewisse gewisse will, zu legiti-
 mierung seiner Verfassungen, mit einer gering-
 samer schriftlicher Vollmacht sich zu ver-
 setzen; und der 2te Spruch der hiesigen re-
 novierten Prozedurordnung dat. 7. Julij 1691,
 welches die Verhandlung dieser Affäre,
 so gar für ein solches Versehen, so der-
 selbe mit einer Geldbüße von 1000 Gulden
 soll. Da nun abgeben gegenseitigen Herr
 Mandatarie, diesen gesetzlicher Vertrag
 ten, tenore prot. et act. hiesigerorts ge-
 liff nachgelobter worden; so habe ich mich
 gezwungen, genehnten vorerwähnten Herr
 Mandatarie, exceptionem deficientis
 mandati entgegen zu rufen.

Ich verweise dieselbe zwar diesen be-
 zogenen gesetzlicher Verfassungen, mit einer
 von dem Herrn Landrat Jacob Gustav von
 Bennendamm, und gehalten und in ter-
 mino comparationis ungeliebter
 schriftlicher cautione de rato abzu-
 setzen, und letztere, in die Stelle der
 unterschreiben



anderen Perrogieren zu lassen,
 befragt young zu sein; allein,
 der die Gesetze überläßt seinen
 willkürlichen Zusage und Abnahme, noch
 mehr der Gesetzer in seiner Art
 spricht pflicht, vollen; so fällt auf eine
 eigentümliche Perrogation gesetzlicher
 Pflichten, von selbst im so fort dahin:
 indem a) die Leistung der cautionis
 de rato zur Vermögensübertragung durch
 Proceß, auf eine unvollständige Art ab-
 gewendet, wenn nämlich der Betrag der
 für Landrecht von Kriegenkampff, nur
 eingezugener oder widerwärtiger Voll-
 macht in Abtiff der Proceß des für
 Secretaire Harpe, oder nur gutigung
 dieses wider mich betrachteten, Kraft-
 ganges vorstünde, und deshalb geben
 mußten in Abtiff: daß solche cautionis
 Schrift sub clausula heredum, nicht
 abgesetzt worden, diese übernommenen
 Verbindlichkeit sich widersehen; sondern
 b) der für cautionist wider auf sei-
 ner Seite eine legitimation, zur Über-
 nehmung der cautionis de rato beizu-
 bringen

bringen vermocht, da derselbe auf sich bei
 einem freyen und ungeschickten Briefwech-
 sel, feilängliche Zeit genommen; noch mehr
 c) bey Abweseheit der Hauptpersonen, in
 seinem eignen Namen citiret und libel-
 licet; am wenigsten also d) in
 gegenwärtiger Sache als ein litis con-
 fessio angelesen werden mag, und welche
 Verhältnisse bey uns die rechtliche Ver-
 muthung veranlaßt: bey dem selbsten ob
 nicht gegenwärtiges angeführtes Verbot
 beobachtet werde; und dann e) ein
 mandatum presumentum keine größere
 Wirkung, als ein mandatum generale
 dessen nach solten kann, und welche
 kein actus maximi prejudicii in
 einem Prozesse verurtheilt werden
 darf; mit hin f) ist selbigenhalb,
 da die cautio de rato, welche nicht
 einmahl de mandato prestiret wor-
 den, mit dem mandato presumto
 ungeschicklich verbunden ist, davon
 obenaniges actibus maximi preju-
 dicii, von dem schon cautionierten

daß Legende. Phil, sub poena
 legis provincialis, beyden als ge-
 rufen, ad processum sich zu le-
 gitimiren, und diesem Philo in
 diesem nennenswerthe, und in
 Zukunft anfangsbewelt Untertan
 zu verhalten pfuldig.

Die ist sub reservatione reservando
 rum mit demselben Philo verhalten
 für Kaiser. mag^{te}

Christ v. Tiefenhausen
 als curator
 p. mand.

M. Henrich
 als curator
 p. mand.

admiralste mag^{te}.
 Barbara Juliana Wrangel
 verwittwete v. Friederici
 p. mand.



234

Ausfließ exceptions-Gesetz

der verwitweten Capitainin
von Friederici geborne
Barbara Juliana von
Wranzel

des Herrn General-Lieute-
nants und Ritters Jo-
hann Dietrich von
von Rennenkampff
Caroli.

am d. 17. Febr. 1771.

24
Allerhochlauchtigste Großmächtigste
Große Frau Kaiserin CATARINA ALEXJEVNA
Selbstherrscherin aller Reichen



Allergrädigste Frau!

Die von Ihnen Beklagte zu dem gegenwärtigen Hof
zum Anstande des Hofes abgewordene dilatorische Pro-
cessen wegen der Gelegenheit ist, so gewünscht, und in dem
Ihre Beklagte vorgeben viele durch dieses dilatorische
Processe eines unangenehmen Verlangens dieses Hof-
es zu vor kommen zu wollen, so verursacht sie selbst
und fallendigen, so folgendes Absicht.
Ihre Beklagte kann es nicht unbekannt seyn, daß gleich
selbst diese vorliegen, wie wegen des Kiddy, so zusammengeil
mit einander ligiert haben, und daß in dem Kiddy Hof
von einander unter dem Land und König einbestellen Vollmacht
im Secretairen Harpe zu einem Generalmäßigen constitu-
iert habe, welche Vollmacht im Blanquet bey dem gewissem
Ihre Beklagte und mir in abgewordener Juridique für
selbst vorliegenden Akten befindlich ist. Da ich in der obgenannten
höchsten Kaiserlichen Hof-Obstand Gericht mir an-
sprüchlicher Anweisung des Kiddy Hof ex capite vindicationis
zu tractiren, durch meinen Bruder von Emden Kampf
gehenden Secretairen Harpe im Auftrage sein liest, die Kiddy
so Hof immerhin vindicatorie anzugehen zu lassen, habe ich solchen
Auftrag eines mir Vollmacht bey seyn, dieses hier überflüssig
gefallen, weil ich ja schon unter dem Land und König in dem Kiddy Hof
Hof zu einem Generalmäßigen constituiert habe.
Auf diese Vollmacht hat mein Mandatarus bey Überweisung
des libelli, dessen Genehmigung und institution des Hofes über die
Juridique zu realisiren nicht ansetzen können, die mit mir wegen

E. J. J. J.

eines neuen Vollmacht unter ein drittes Person,
 unter dem momente vindicationis correspondiret würde,
 zu seiner legitimation, sich bezogen, welches man gegen,
 sichig gar nicht observiret haben wird. Damit aber Dr.
 Douglas thut daser daß in der vorgeworfenen bey dem
 Acten befundenen Vollmacht nicht in specie der vindica-
 tion des Kiddy vor diesem Sohn form davor ist, an der legi-
 timatione mandataii ad causam zu dubitiren, und dadurch
 der Danks Anstand zu geben nicht Gelegenheit gegeben
 müste, so ist gleich bey Überzeugung des libelli die cautio
 de rato bestell worden, welches obhanden Texten nach alle
 oberrige Prinzipal bey der Vollmacht, welche in casu obis
 zum vorwörter vorganden, als das bey dem Acten be-
 fundene Blanquet mit güldiger gewillteiner Formel
 nicht extendiret werden kan, suppliret werden. Diese be-
 zuecht cautio de rato copulatum so mehr alle gegen-
 seitig ratione legitimationis gemachte Verbindungen
 als mein Bruder form handreich von Kennenhampp der
 nach dem 7ten Art. 14 Tit. Königs Jur. Grov: und das alle
 Vollmacht von uns cum cautione de rato dinst dinst fällt
 seinen oder seinen letzten ^{altes übergeben ist.} letzten die gegen sichig an
 der Cautions Geist desiderata clausula heredum ge-
 löst offenbar ad superflua, da nach den hintersten Worten
 des 2ten Art. 8ten Tit. des Königs Jur. Grov: ein dinst nicht allein
 sich, sondern auch seine Sohn verbunden, obgleich davon in der
 Übersetzung nicht gedacht worden. Der gegen sichig allegirte
 2te Art. 43 Tit. des Königs Jur. Grov: und der 2te D. der Gewichte
 Constitution geben alle auf den gegenwärtigen Fall gar
 nicht, da zu meines mandataii legitimation bey dem oben
 erwähnten Acten ein Blanquet zur Vollmacht unter meines
 Jund und dinst befunden und was ex adversa parte
 daran irgend desiderat werden könnte durch die cautio
 de rato abgeholfen ist.

Was man gegen sichig de actibus maximi prejudicii
 und von einer Überzeugung und Überzeugung der Danks

W. L.

Elisa
 für
 General-Lieutenant
 und Ritter Johann Die-
 drich v. v. von Rennen-
 Kampff
 wieder
 die verwittwete Frau
 Capitainin von Federici
 Joh. Barbara Juliana
 von Wrangell.
 prob: d: 21. Febr.
 1771.



Unbestimmtes Memorial
 Statt des mündlichen Vortragens!

In so fern die Gesetze selbst dem beklagten
 Theile, im Orlatorische Verfahren erlauben; in so
 fern verstanden selbst mit dem geringsten Tadel.
 Man als gegenseitiger namlicher Form Mandata-
 rium, auf der Stimme des Rechts angeführten
 Rechtsstelle gefolgt, und sollte mit der dem vor-
 geschriebenen Vollmacht, zur Führung dieses Verfahrens,
 zeitig sich versehen; so lächerlich so wenig in die
 Gesetz einer Geldbuße, als dieses Pfil in un-
 nütze Verlusten dardurch versetzt. Ob bei
 dem, gewissen jetzigen Räte des Excellence
 und mir, bei diesem hohen Kaiserl. Dicasterio,
 vorgefallen und in jetziger Tendenz be-
 findlichen appellations-Acten, nebst dem blan-
 quet zur Vollmacht, ist wichtig auf die
 derzeitige ea adverso beführte Klags-
 gründe und appellations-Sache gerichtet,
 und sollte, weil es Kaiserliche Kaiserl.

Oben

Oberlandgrävste Vertheil, dem münchseiger
 Klagers Excell. allererst die vindications-
 Klage des Kiddo quest. gründlich offen gelat-
 ten, viel später gefallt worden, als auf
 diesen jetzt wieder ein vorsehendes Aufbe-
 gang auf Linsbegerel gestellt werden.
 Die unbedingte Einwilligung der Hauptprose-
 des Herrn General Lieutenants und Ritters
 von Bierrenkampff Excellence, stellt demnach
 auf Seiten des mitschreyten Herrn manda-
 tarii in so weit, als sub ea aduerso an-
 geführte blanquet zur Vollmacht, Linsbe-
 regel generaliter, auf alle vorerhö, wel-
 che Sr. Excell. Lustlichst vorsehen, oder
 wieder dieselbe angefordert werden mochten,
 lautet, sondern nur die Kiddo'se beyge-
 lige Grenz- und appellations Tausch-
 betriefft. jenes ganz neuen Proceß wie-
 der eine Proseß entamiren, ohne die Ein-
 willigung der Hauptproseß sign. vorzu-
 gehn zu können, ist in actus maximi
 præjudicii et speciale mandatum
 requirend



-requerens, voranz im blanken
 blanquet zur Vollmacht unter solchen
 Umständen schriftlicher Vorweisung, nicht
 revocabel werden darf, insbesondere, wenn
 im solches blanquet auf einen gewissen auf-
 geforderten fall, nur eingespannt gewesen.
 Der 1^{te} art. des 14^{ten} Tit. 1^{ten} Buches der
 proc. straflos unter dem allgemeinen Stra-
Prozess, in Vergleichung des unmittelbaren
 darauf folgenden 2^{ten} art. oberschieden Tit.
 und Buches, nur N. Klüßer, von denen
 einige wie jüngere, und andere wie Jüng-
 le gegen einander sich verhalten; dieses
 wegen über Pöbel-Prozessen, bey denen
 dieser obrungsverfichte gesetzlose Grund
 vorfällt, und in welchem vorfallmisse,
 der Herr Landrat von Bienenkampff
 gegen die abwesende Excellence des Herrn
 General Lieutenant und Ritter von Bienen-
 kampff, bey dem Herrn Richter gegenwärtig
 secht. Da nun schon auf ratio legis
 in case obvio nicht Statt findet; so kann
 die dispositio ejusdem legis nun so wenig
 Fleck

gleich gezeiget, als der Herr Landrat zu
 dem hochw. Kaiserlichen Dicastrium
 nicht überzogen können: daß dasselbe von
 der Hauptperson, zur Übernehmung einer cau-
 tionis de rato autorisiert sey. Der Herr Land-
 rat von Kennenstamff, hat sich mit seiner
 dem Ludwig de rato, oder wegen Genehmigung
 des weitem inf. exobonus Beschlusses, nicht
 aber de mandato, nach demselben Insulte
 der eingelezten cautionis - Schrift verbunden
 wurde ist nicht mit dem Herrn von
 Landrat, wenn dasselbe wieder alles vor-
 setzen, vor Genehmigung des Herrschers mit Be-
 weis abgeben, oder die Hauptperson des Herrn
 Generals und Litteral von Kennenstamff
 Excell. dem nominirten, mandataris dem
 Herrn Secretaire Harpe, seine vollkommene
 zur Führung des Herrschers wieder nicht zu
 stellen wurde, pflichtbewusst einer neuen
 Beweis übernehmung müßten? da diese de
 mandato, in der von dem Herrn Landrat
 von Kennenstamff eingelezten cautionis -
 Schrift, nicht wegen verpflichtend worden
 sind.



sind. der 3te art. der 8ten Tit. 4ten
 Buchs des. equest. spruch demnach ^{noch} ganz
 andern fälle wie der gegenwärtige ist, und
 von einem solchem, wenn der bürge in sich auf
 zueinander seine gebühren verbunden hat. Dagegen
 sich aber der bürge nicht verpflichtet hat,
 dagegen seinen auf diesen gebühren nicht ver-
 bunden werden, da nun sozusagen
 gegenseitig, mit seiner ausdrücklichen
 Einwilligung der jetzigen langproben
 untersteltet worden, zur Vermeidung
 dergleichen, Verlängerung, und Verwirrung de-
 rer Prozesse, ganz offenbar abgewendet;
 so sind die dergleichen exceptiones ein-
 lauglich gerichtlich fortgesetzt. Ich beziehe mich
 daher auf die dergleichen exceptiones-Ordnung,
 etiam petitum, räumte ebenfalls tacendo
 vel pretercundo nicht ein, und verbe-
 sub reservatione reservandorum in der-
 selben Ordnung
 des. Raths. Magt

Graf von Tielenthausen
 als curator
 f. mand.

Mettenbock
 als curator
 f. mand.

Verordnete Magd
 Barbara Juliana Wrangel
 verwitwete von Friederici
 f. mand.

Untersuchung des Memorial
 Nach des mündlichen Verhörs.

des vorwillworts Capitain
 von Frederici
 goltz Barbara Helena
 von Wrangell

wieder

des Lt General Lieu-
 tenants und Ritters
 Johann Dietrich
 von Bennen-
 Kampff Excell.

prod. d. 28 febr. 1771